

19.11.21

Sicherheit und Justiz
Staats- und Jugendanwaltschaft
Postgasse 29
8750 Glarus

R
Uneingeschrieben zurück
Herr
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon ZH

UB.2021.01005

Glarus, 11. November 2021

Feststellung der Rechtskraft

Art. 437 f. StPO i.V.m. Art. 355 Abs. 2 StPO

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person

BRUNNER Alex, geb. 11.04.1956, von Hemberg,
Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH

betreffend

Verletzung der Verkehrsregeln
(Einspracheverfahren nach Strafbefehl vom 8. Sept. 2021)

wird aus folgenden Gründen:

1. Die Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) erliess gegen Alex Brunner (nachfolgend: Beschuldigter) am 8. September 2021 einen Strafbefehl im Strafverfahren UB.2021.01005. Dieser Strafbefehl konnte ihm am 16. September 2021 zugestellt werden. Mit Schreiben vom 27. September 2021 erhob der Beschuldigte frist- und formgerecht Einsprache.
2. Am 28. September 2021 erliess die Staatsanwaltschaft eine schriftliche Vorladung an den Beschuldigten: Sie lud den Beschuldigten auf Freitag, 29. Oktober 2021, 14:00 Uhr, zu einer Einvernahme vor. Diese Vorladung wurde per Einschreiben versandt und am 6. Oktober 2021 um 17:38 Uhr dem Beschuldigten zugestellt. Der Beschuldigte erschien am 29. Oktober 2021 nicht zur Einvernahme.
3. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt die Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 201 Abs. 2 lit. f StPO). Dem Beschuldigten ist diese Rechtslage bekannt: Er

wurde auf der Vorladung vom 28. September 2021 ausdrücklich auf diese Rückzugsfiktion hingewiesen.

4. Im Lichte dieser Ausführungen ist festzustellen, dass der Beschuldigte sich in Kenntnis der massgebenden Rechtslage befand und bewusst auf seine ihm zustehenden Rechte im Einspracheverfahren verzichtete. Die Einsprache erhebende Person trifft im Einspracheverfahren eine Mitwirkungspflicht. Das unentschuldigte Ausbleiben des Beschuldigten im Einspracheverfahren, welcher über die Folgen des unentschuldigten Fernbleibens in einer ihm verständlichen Weise belehrt worden war, führt vorliegend zu einem vollständigen Rechtsverlust. Die Einsprache gilt als zurückgezogen.

verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Strafbefehl vom 8. September 2021 (Verfahren UB.2021.01005) gegen Alex Brunner **rechtskräftig** ist.
2. Mitteilung an:
 - Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon (Einschreiben)

Staats- und Jugendanwaltschaft
des Kantons Glarus



MLaw Simon Walser
Staatsanwalt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit deren Zustellung beim Obergericht des Kantons Glarus, Gerichtshaus, 8750 Glarus, schriftlich mit Antrag und Begründung Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff. StPO).